



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



Meisterbetrieb
der Kfz-Innung

INNUNG-AKTUELL

März 2023

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Weiterbildung	Seite	3-4
Wirtschaft	Seite	4
Verband	Seite	5-8
Tankstellen	Seite	8
Technik & Umweltschutz	Seite	8-9
Recht & Steuern	Seite	10-12
Aktuell	Seite	12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Telefon: 071 31/16 43 98
Telefax: 071 31/17 18 91

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Siegfried Heer, Angela Arlt, Uwe Fritscher

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



Weiterbildung

Jahrestagung der Initiative Autoberufe in Mannheim

Die Bedeutung von Social Media und Videos für das Nachwuchsmarketing waren die wichtigsten Themen auf der Jahrestagung der Initiative AutoBerufe in Mannheim. Teilgenommen haben neben Kfz-Azubis deshalb auch Lehrer und 20 Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 in der Berufsorientierung, die Interesse an einem Praktikum im Kfz-Gewerbe haben. Sie hatten Gelegenheit, den Kfz-Weltmeister Stefan Mißbach aus Dresden zu den Themen Schulabschluss, Ausbildung, Karriere und zum Wettbewerb World Skills zu befragen. „Man kann zeigen, was in einem steckt“, ermutigte Mißbach die Schüler, eine Ausbildung im Kfz-Gewerbe zu machen und sich in den Berufswettbewerben zu engagieren.

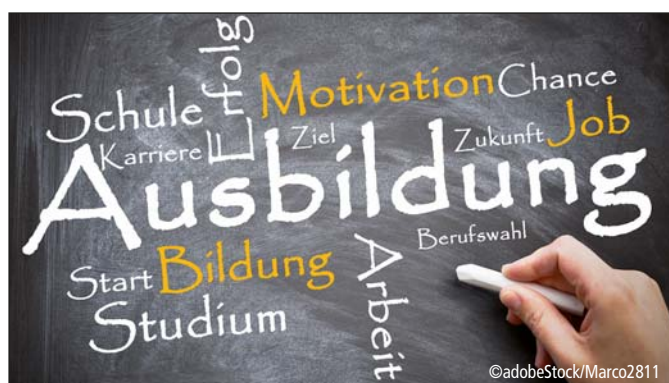
In zwei Workshops beschäftigten sich die Teilnehmer mit den Themen Betriebspraktikum und Berufsorientierung sowie mit der Bedeutung und der Produktion von kleinen Videos für das Nachwuchsmarketing. Die Clips aus dem Video-Workshop wurden live von der Veranstaltung über den Instagram-, Facebook-, Youtube- und TikTok-Kanal von AutoBerufe verbreitet. Videos sollen in erster Linie Emotionen und eine sympathische Offenheit des Arbeitgebers zeigen, Informationsvermittlung steht erst an zweiter Stelle. Immerhin fühlen sich zwei Drittel der Schüler am ehesten von Videos angesprochen. Dabei muss es nicht immer ein professionelles Video sein, auch Social Clips oder GIFs können bei der jungen Zielgruppe Erfolg haben.

„Schon jetzt ist die Initiative AutoBerufe sehr erfolgreich in den sozialen Netzwerken aktiv. Mit einer Gesamtreichweite von 18,6 Millionen Aufrufen haben wir 2022 so viele jungen Menschen in der Berufsorientierung erreicht wie nie zuvor“ freut sich Claudia Kefferpütz, Referentin beim Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), und verantwortlich für die Kampagne der Initiative AutoBerufe. Kefferpütz stellte außerdem das aktuelle Programm der Initiative vor, wie Ausbau des Betriebsfinders und des Werkzeugkastens zum Recruiting auf autoberufe.de.

Zwischenstand:

Ausbildungszahlen im deutschen Kfz-Gewerbe steigen!

Nach dem coronabedingten Rückgang bei den Ausbildungszahlen im Jahr 2020 gibt es im Kraftfahrzeuggewerbe jetzt wieder Anzeichen einer Erholung. Allerdings ist die Entwicklung in Baden-Württemberg nicht



Neben Google, Karrierewebsites der Unternehmen und Social Media sind immer noch der persönliche Rat von Eltern und Lehrern oder Praktikern die wichtigsten Informationsquellen zum Thema Ausbildung. Birgit Behrens, Geschäftsführerin der Abteilung Berufsbildung im ZDK, betonte deshalb die Wichtigkeit von Betriebspraktika innerhalb der Berufsori-



entierung: „Studien belegen, dass aus 85 Prozent der Praktikanten später Auszubildende werden. Deshalb entwickeln wir aktuell eine Landingpage sowie verschiedene Kampagnen zum Thema Betriebspraktikum, die sich gezielt an Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonal und Kfz-Betriebe richten.“

Am Nachmittag stellte ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel die aktuelle Studie zu Beschäftigungseffekten im Kfz-Gewerbe 2030/2040 vor und diskutierte mit den Teilnehmern die Auswirkungen auf die Branche. Zwar gingen die Beschäftigungszahlen in den nächsten Jahrzehnten deutlich zurück, dennoch werde der Fachkräftemangel dieses Problem weiterhin überlagern. Es komme also darauf an, Beschäftigte mitzunehmen und im Betrieb zu halten und die Berufsbilder den veränderten Rahmenbedingungen und Kundenwünschen anzupassen.

so rosig wie im Bund. So haben die Kfz-Betriebe in 2022 bis zum Stichtag 30. September bundesweit insgesamt 26.709 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, das sind 5,1 Prozent mehr als im vergangenen Jahr (Baden-Württemberg: 1,7 Prozent). Im gesamten dualen Ausbildungsbereich gab es laut dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) einen bundesweiten Zuwachs von 0,4 Prozent auf 475.143 Ausbildungsverträge im Vergleich zum Jahr 2021 (Baden-Württemberg: -0,2 Prozent). Die Ausbildungszahlen im Kfz-Gewerbe sind somit deutlich stärker gewachsen als der Durchschnitt im gesamten dualen Ausbildungsbereich.

Eine Ausbildung zum Kfz-Mechatroniker wählten 21.591 junge Menschen und damit 4,3 Prozent mehr als im Vorjahr (Baden-Württemberg: -1,6 Prozent). Automobilkaufmann oder -frau wollen 5.124 Azubis werden, das sind sogar 8,5 Prozent mehr als in 2021 (Baden-Württemberg: 13,2 Prozent).

Weiterbildung

„eurobi-Stifterpreis“ – Auszeichnungen für Ausbildungsaufenthalte im Ausland

Mit dem euRobi-Stifterpreis zeichnet die Europäische Bewegung Baden-Württemberg e.V. Auszubildende aus, die im Rahmen ihrer dualen Ausbildung einige Zeit im europäischen Ausland verbracht und hierbei vielfältige Erfahrungen gesammelt haben. Diese Azubis fördern das duale Ausbildungssystem in Europa und leben den Europäischen Gedanken in nachahmenswerter Weise vor. Wer sich also in einer Ausbildung im dualen Ausbildungssystem in Baden-Württemberg befindet und zeitweise im europäischen Ausland gelebt, gelernt oder gearbeitet hat, ist preisverdächtig. Denn der euRobi zeichnet Azubis aus, die ihre Erfahrungsberichte gerne an andere weitergeben möchten. Mitmachen lohnt sich, denn es werden gleich drei euRobi-Preise verliehen:

1. Preis: 1.000,00 Euro. 2. Preis: 750,00 Euro. 3. Preis: 500,00 Euro
Die Europäische Bewegung Baden-Württemberg e.V. fördert gemäß ihrer Satzung den europäischen Gedanken in Baden-Württemberg und die grenzüberschreitende Kooperation der europäischen Zivilgesellschaft. Sie unterstützt eine pro-europäische sowie integrative Gesinnung und sie setzt sich für die Verständigung zwischen den Völkern ein. Coole Ideen sind gefragt, ob Einzel- oder Gruppenarbeit, bis zu vier Mitglieder können einen Erfahrungsbericht gemeinsam gestalten. Der Beitrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Nähere Infos gibt es in den Teilnahmebedingungen/Vorgaben unter www.eurobi.info. Zusätzlich können die Erläuterungen und Teilnahmebedingungen auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Fitnesstraining für die Gesellenprüfung

Das digitale Angebot von autoFACHMANN wird immer größer. Jüngstes Kind ist der OnlinePrüfungsvorbereiter für Teil 2 der Gesellenprüfung für Kfz-Mechatroniker.

Das offizielle Ausbildungsmedium autoFACHMANN begleitet angehende Kfz-Mechatroniker nicht nur fundiert durch die Ausbildung, es hilft ebenso erfolgreich bei der Vorbereitung auf die Gesellenprüfung. Und das auch digital: Mit den beiden Online-Prüfungsvorbereitern zur Gesellenprüfung für Kfz-Mechatroniker können sich Azubis sowohl in der Mitte als auch am Ende ihrer Ausbildung am heimischen Rechner, Laptop oder Tablet umfassend auf den theoretischen Part ihrer Prüfungen vorbereiten.

Das Trainingsprogramm für Teil 1 der Prüfung ist bereits seit einigen Monaten erhältlich, nun kommt der Online-Prüfungsvorbereiter Teil 2 für die Abschlussprüfung hinzu. Auch das neue Produkt ist wieder wie ein E-Learning-Kurs im autoFACHMANN aufgebaut. Das Training beinhaltet insgesamt mehr als dreimal so viele Aufgaben wie eine richtige Prüfung.

Training in Häppchen

Der Kurs beinhaltet drei Kapitel, die sich mit den Prüfungsbereichen Kfz- und Instandhaltungstechnik, Diagnosetechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde beschäftigen. In diesen Kapiteln finden die Azubis jeweils mehrere Teilprüfungen. Durch diese Aufteilung können sie für einen überschaubaren Zeitraum „häppchenweise“ üben, je nachdem, wie viel Zeit und Lust sie gerade haben. Am Ende jeder Teilprüfung gibt es eine Ergebnisauswertung. Zudem kann der Azubi die einzelnen Fragen nochmal anschauen und seine Lösung mit der Musterlösung vergleichen. Bei einigen Aufgaben gibt es außerdem noch ergänzende Erklärungen und Lösungshinweise. Wer eine komplette Prüfung simulieren will, sollte sämtliche Teilprüfungen nacheinander durchspielen. Natürlich kann jede Teilprüfung beliebig oft wiederholt werden. Das System spielt dann nach einem Zufallsprinzip immer wieder andere Fragen aus. Zugangscodes für den Prüfungsvorbereiter sind im autoFACHMANN-Shop für 29 Euro erhältlich. Dort gibt es auch den Online-Prüfungsvorbereiter für Teil 1 der Prüfung. Und wer lieber mit Büchern statt am Computer lernt, wird im Shop ebenfalls fündig.

Wirtschaft

Inkrafttreten der neuen Fahrzeugzulassungsverordnung wird auf den 1. September 2023 verschoben

Die Neufassung der Fahrzeugzulassungsverordnung sollte zum 2. Mai 2023 in Kraft treten.

Damit wäre unter anderem die elektronische Zulassung über die Großkundenschnittstelle zum KBA möglich.

Details zu den geplanten Änderungen können unserem Rundschreiben „Elektronische Zulassung von Kraftfahrzeugen“ entnommen werden,

welches auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden kann. Nun hat das Bundesverkehrsministerium mitgeteilt, dass das Inkrafttreten der Neufassung der Fahrzeugzulassungsverordnung auf den 1. September 2023 verschoben werden muss.

Über die weitere Entwicklung – insbesondere, wenn der neu anvisierte Termin nicht gehalten werden kann – werden wir informieren.

Verband

Unsere gemeinsame Studie „Beschäftigungseffekte Kfz-Gewerbe 2030 / 2040“ beleuchtet die Zukunft des Kfz-Gewerbes im Land

Die Transformation der Automobilwirtschaft wird sich auf das Kraftfahrzeuggewerbe besonders stark auswirken. Digitalisierung und Elektrifizierung verändern den Markt, Software wird zum wesentlichen Fahrzeugbestandteil. Vernetzung und Automatisierung, aber auch das Agenturmodell im Vertrieb sind hierbei Schlagworte.

Die neu veröffentlichte Studie „Beschäftigungseffekte Kfz-Gewerbe 2030 / 2040“, die auf einen gemeinsamen Impuls unseres Verbandes und der IG Metall Baden-Württemberg von der e-mobil BW in Auftrag gegeben wurde, hat untersucht, wie sich Digitalisierung und Elektrifizierung auf Beschäftigtenzahlen, Anforderungsprofile und die strategische Ausrichtung von Kraftfahrzeugbetrieben auswirken werden.

Die Studienergebnisse bieten viele wissenschaftlich fundierte Impulse für die künftige Ausrichtung von Kraftfahrzeugbetrieben. Sie zeigen, welche Kompetenzen künftig von Beschäftigten benötigt werden, wie Autohausunternehmer die Interaktion mit ihren Kunden erfolgreich gestalten können und welche Geschäftsfelder erschlossen werden sollten, um die Zukunftschancen des eigenen Betriebs zu verbessern.

E-Bikes, Flotten-, Caravan- und Reifengeschäft, Oldtimer oder die Vermittlung von Ladeinfrastruktur sind dafür nur einige Beispiele. Ebenso ist die Entwicklung einer unternehmenseigenen Digitalstrategie von zentraler Bedeutung.

Die Studie wurde vom Fraunhofer IAO sowie dem Institut für Automobilwirtschaft (IfA) unter aktiver Beteiligung unseres Verbandes und der IG Metall durchgeführt. Auftraggeber war die e-mobil BW, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat mit Fördergeldern aus dem Projekt Handwerk 2025 unterstützt. Die Studie „Beschäftigungseffekte Kfz-Gewerbe 2030 / 2040“ kann ab sofort kostenfrei heruntergeladen werden unter: www.e-mobilbw.de/service/publikationen.

Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Studie: „Mit 78.000 Beschäftigten in Baden-Württemberg und weit über 400.000 Mitarbeitenden in Deutschland ist das Kfz-Gewerbe ein zentraler Zweig unserer Wirtschaft. Deshalb ist es mir seit Beginn des Strategiedialogs Automobilwirtschaft BW ein wichtiges An-

liegen, das Kfz-Gewerbe beim Transformationsprozess mitzunehmen und zu unterstützen. Die Studie verdeutlicht den Handlungsbedarf.“

Verbandspräsident Michael Ziegler ergänzt: „Die Transformation im Kraftfahrzeuggewerbe greift tiefer und weiter als alles bisher Dagewesene. Dennoch standen bislang häufig nur die Automobilhersteller im Fokus, wenn es darum ging, diesen Veränderungsprozess zu begleiten. Mit der Studie ändert sich das. Sie benennt Ursachen und skizziert Bewältigungsstrategien, mit denen sich Autohändler und Werkstätten dem revolutionären Wandel unserer Branche stellen können.“

Nach Ansicht des ZDK wird mit dieser Studie zudem eine wichtige Grundlage geschaffen, um die Diskussion über die Rahmenbedingungen für die Zukunftsfähigkeit des Kfz-Gewerbes weiter vorantreiben zu können.

ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel: „Die Studie zeigt auf, welche politischen Rahmenbedingungen wichtig sind, damit die Betriebe die Auswirkungen der Transformation gut bewältigen können. Dazu gehören langfristig stabile Bedingungen für die Förderung der Elektromobilität, aber auch eine Perspektive für eFuels, um die Auswirkungen des Kfz-Bestands mit Verbrennungsmotoren auf das Klima verringern zu können. Ein zentrales Element für neue Geschäftsmodelle im Kfz-Gewerbe sind auch faire Regeln zum Zugang zu Daten. Schließlich kommt es darauf an, die oft mittelständischen und inhabergeführten Betriebe in der Transformation zu begleiten und zu unterstützen. Hierzu liefert die Studie gute Ansatzpunkte.“

Alle baden-württembergischen Kfz-Betriebe sind nun aufgerufen, sich mit den Studienergebnissen auseinanderzusetzen und sie bei der Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle zu berücksichtigen. Die Studie enthält dazu im Kapitel 9 Empfehlungen. Bei der konkreten Umsetzung kann unser Verband mit seinen Beratungsdienstleistungen in Bereich Digitalisierung und Betriebswirtschaft helfen – auch dank gut ausgestatteter Förderprogramme des Landes wie dem Digitalisierungsgutschein. Betriebsberaterin Katja Rhotert und Digitalisierungsexperte Jörg von Steinaecker stehen für eine unverbindliche Anfrage per E-Mail an kontakt@rhotert.net gerne zur Verfügung.

Trilogieeinigung zum Emissionshandelssystem ETS

EU-Parlament und Rat haben sich im Rahmen der Trilogverhandlungen informell auf die Reform des EU-Emissionshandels (ETS) geeinigt. Die ETS-Reform ist ein wesentlicher Baustein des Fit für 55-Pakets, das die EU-Kommission im Sommer 2021 veröffentlicht hat, und hat zwei Bestandteile:

- Die Verschärfung der Regeln für die Sektoren, die aktuell bereits dem ETS unterliegen;
- die Schaffung eines separaten ETS für Emissionen aus dem Straßenverkehr, aus Gebäuden und weiteren Brennstoffen.

Verschärfung des bestehenden ETS

Die Trilogieeinigung sieht vor, dass die Emissionen im Anwendungsbereich des „Industrie-ETS“ bis zum Jahr 2030 um 62 Prozent gegenüber 2005 gesenkt werden. Die Kommission hatte 61 Prozent vorgeschlagen. Aktuell liegt das Reduktionsziel bei 43 Prozent.

Neuer ETS II

Ein separater, neuer Emissionshandel (ETS II) für CO₂-Emissionen im Straßenverkehr und von Gebäuden soll bis 2027 eingeführt werden. Dies ist ein Jahr später als von der EU-Kommission vorgeschlagen. Die vom ETS II erfassten Emissionen sollen bis 2030 um 43 Prozent im Vergleich zu 2005 reduziert werden.

Verband

Fahrzeugdaten-Regulierung der EU:

Verbände bitten Habeck und Wissing um Hilfe

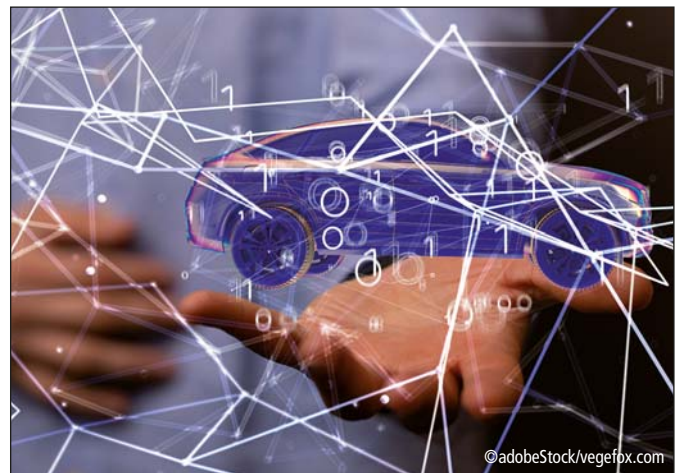
Die mehrfach angekündigte sektorspezifische Regulierung der Europäischen Union (EU) zu Fahrzeugdaten droht zu scheitern. Eine Verbändeallianz, bestehend aus dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC), Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service Ausrüstungen (ASA), Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk (BRV), Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Gesamtverband Autoteile-Handel (GVA), Verband der internationalen Autovermieter (VIA), Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie (wdk), Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) und Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF), hat sich daher per Brief an die Bundesminister Wissing und Habeck gewandt und um Unterstützung der Bundesregierung für den Fortgang des legislativen Verfahrens gebeten.

„Unser gemeinsames Ziel ist es darauf hinzuwirken, dass die Veröffentlichung des Entwurfs der sektorspezifischen Regulierung durch die EU-Kommission zeitnah geschieht, damit sich das EU-Parlament realistischere noch in dieser Legislaturperiode mit dem Entwurf befassen kann“, so ZDK-Hauptgeschäftsführer Dr. Kurt-Christian Scheel. Daher fordere die Verbändeallianz sofortiges Handeln der EU-Kommission, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Fahrzeugherstellern und anderen Dienstleistern zu ermöglichen: „Gerade jetzt arbeiten viele Akteure an innovativen digitalen Geschäftsmodellen, deswegen ist ein schnelles Handeln des Gesetzgebers geboten“, so Scheel.

Zum Hintergrund: Auf europäischer Ebene sollte in diesem Jahr eine sektorspezifische Regulierung zum Zugang zu Daten, Ressourcen und Funktionen von vernetzten Fahrzeugen präsentiert werden. Zahlreiche Studien im Auftrag der EU-Kommission haben die Notwendigkeit hierfür deutlich dargelegt. Die Regulierung droht nun aber zu scheitern.

Denn EU-Kommissar Breton hat die schon durchgeführte Folgenabschätzung einer sektorspezifischen Regulierung zum Zugang zu Fahrzeugdaten nicht für die Prüfung im Februar an den Ausschuss für Regulierungskontrolle weitergegeben.

Seit über sechs Jahren weist die Verbändeallianz eindringlich darauf hin, dass bei Dienstleistungen rund um die Mobilität ein fairer Wettbewerb für andere Dienstleister derzeit nicht möglich ist, weil Fahrzeugdaten nicht in dem dafür nötigen Umfang und der nötigen Qualität allen Dienstleistern zur Verfügung stehen.



Autohändler und Werkstätten haben dadurch einen Wettbewerbsnachteil. Weniger Innovationen und höhere Kosten für die Verbraucher sind die Folge. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte die Bundesregierung auf den schnellen Fortgang der Gesetzgebung hinwirken. Das Schreiben kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung:

Bundesregierung legt Jahresbericht für 2021 vor

Die Bundesregierung hat ihren Bericht zum Stand des Bürokratieabbaus und zur besseren Rechtsetzung für das Jahr 2021 – Bessere Rechtssetzung – eine Daueraufgabe – vorgelegt. Der Bericht stellt die Be- und Entlastung für Wirtschaft, Verwaltung und Bürger und Bürgerinnen dar, die durch Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung entstanden sind. Ferner wird über neue Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung berichtet. Laut Bericht ist der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Jahr 2021 um 8,344 Mio. Euro gestiegen.

Das ist der höchste Zuwachs seit dem Jahr 2015. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist mit 5,8 Milliarden Euro erneut höher ausgefallen als im Vorjahr. Ein Großteil des einmaligen Erfüllungsaufwandes (2,435 Mrd. Euro) ist auf die Verpflichtung zur Bereitstellung von COVID-19-Tests und medizinische Masken entfallen. Als Maßnahme zur Verbesserung der Rechtsetzung führt der Bericht eine stärkere Einbindung

der von der Rechtsetzung Betroffenen an. Das Bundesministerium der Justiz plane, die Ressorts stärker bei der frühzeitigen Einbindung der Betroffenen zu unterstützen, damit die praktische Umsetzung der geplanten Regelungen im Gesetzgebungsprozess besser berücksichtigt werden kann.

Bewertung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) Der erneute Anstieg sowohl des einmaligen als auch des laufenden Erfüllungsaufwands macht deutlich, dass ein Belastungsmoratorium für die Wirtschaft sowie nachhaltiger Bürokratieabbau unumgänglich sind. Insbesondere vor dem Hintergrund von Inflation und Energiekrise, ist die Entlastung von Betrieben durch ein Bürokratieentlastungsgesetz IV notwendig. Zu begrüßen ist die stärkere und frühzeitige Einbindung der Betroffenen in die Gesetzgebung. Die Unternehmen können dazu wichtiges Know-How für praxisnahe und belastungsarme Regelungen beitragen.

Verband

BWHT zu den Härtefallhilfen:

Betriebe werden allein gelassen

Nach einem Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundestags enthalten die Energiekosten-Härtefallhilfen für kleinere und mittlere Unternehmen keine Unterstützung für Öl- und Pelletverbraucher. Dabei hatten Bund und Länder genau diese Unterstützung im Dezember noch vereinbart. Dazu BWHT-Hauptgeschäftsführer Peter Haas: „Dass ein Parlamentsausschuss kassiert, was Bundesregierung und Ministerpräsidenten bereits beschlossen haben, ist leider nur ein weiterer Puzzelstein in einem mittelstandsfeindlichen Krisenmanagement ohne Verlässlichkeit. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, dass nicht nur die Kosten für Gas und Strom ein Problem für viele Betriebe sind, sondern die Preise für Öl und Pellets parallel stark angestiegen sind. Und gerade im ländlichen Raum ist Öl ein bedeutendes Thema. Im Zuge der Diskussion um die Gasmangellage haben Betriebe

versucht, Gas einzusparen. Beispielsweise wurde Öl reaktiviert oder sie sind auf Pellets umgestiegen. Sollte der Bund sein eigenes Chaos nicht zügig beseitigen, muss die Landesregierung diese Entlastung über ihr eigenes Hilfsprogramm bieten.“ Auch Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut ist unzufrieden: „Der Bund muss auch bei den nicht-leitungsgebundenen Energieträgern an der versprochenen Finanzierung festhalten, er muss zu seinem Wort stehen.“ In einem Gespräch zwischen den Wirtschaftsministerien der Länder und dem BMWK auf Amtsspitzenhöhe wurde deshalb jetzt vereinbart, dass sowohl das BMWK als auch die Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder kurzfristig auf den Haushaltsausschuss des Bundestags zugehen. Ziel ist, dass an der ursprünglichen Vereinbarung festgehalten wird.

Amtsantritt des neuen ZDK-Hauptgeschäftsführers

Dr. Kurt-Christian Scheel ist mit Beginn des neuen Jahres offiziell in sein Amt als Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) gestartet. Der 54-Jährige folgt auf Dr. Axel Koblitz, der nach 21 Jahren ZDK-Tätigkeit altersbedingt in den Ruhestand gegangen ist. Scheel kommt vom Verband der Automobilindustrie (VDA), wo er die Stabsstelle Europapolitik und Recht leitete und direkt an VDAPräsidentin Müller berichtete. Scheel hat über 25 Jahre Erfahrung an der Schnittstelle von Politik und Wirtschaft. Zuvor war er

unter anderem in führenden Positionen bei der Robert Bosch GmbH und beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) tätig. In diesen Funktionen konnte er viele aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen in der Automobilwirtschaft aktiv mitgestalten. Scheel blickt optimistisch nach vorne: „In Zeiten der Transformation, wie wir sie momentan erleben, bestehen Risiken und Chancen. Die Chancen zu ergreifen und erfolgreich für unsere Betriebe zu nutzen, das muss unser Ziel sein.“

BDA veröffentlicht einen FAQ zur Strom- und Gaspreisbremse in Unternehmen

Im Strompreisbremsengesetz (StromPBG) und im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) sind gewisse Entlastungen für Unternehmen enthalten, wenn diese einer sog. Arbeitsplatzhaltungspflicht nachkommen (§ 37 StromPBG, § 29 EWPBG). Nach diesen Vorschriften können unternehmerische Letztverbraucher mit beschäftigten Arbeitnehmern insgesamt Entlastungen über zwei Millionen Euro beziehen. Voraussetzung ist, dass diese Unternehmen entweder durch einen Tarifvertrag oder durch eine Betriebsvereinbarung eine mindestens bis zum 30. April 2025 geltende Regelung zur Beschäftigungssicherung getroffen haben. Unter engen gesetzlichen Voraussetzungen kann eine solche Beschäftigungssicherungsvereinbarung aber auch durch eine schriftliche Selbstverpflichtung des Letztverbrauchers ersetzt werden, die die Größe der Belegschaft in etwa zu erhalten (mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente). Ein schriftlicher Nachweis über den Tarifvertrag, die Betriebsvereinbarung oder die Selbstverpflichtung muss bei der zuständigen Prüfbehörde spätestens bis zum 15. Juli 2023 eingehen. Da sich in diesem Zusammenhang trotzdem noch einige Fragen zur praktischen

Umsetzung stellen, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) die drängendsten Fragen und deren Antworten zusammengefasst. Diese enthält u.a. auch Ausführungen zu dem ebenfalls in diesen Gesetzen geregelten Boni- und Dividendenverbot bei Inanspruchnahme der vorgenannten „Energiekostenentlastung“. Der FAQ der BDA kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.



Verband

Offener Brief an die Bundesregierung:

ZDK und weitere Verbände fordern Marktöffnung für HVO100

Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) ist einer der Unterzeichner des offenen Briefs an die Bundesregierung, in dem gefordert wird, nachhaltige Kraftstoffe, die aus biogenen Rest- und Abfallstoffen gewonnen werden, als Reinkraftstoffe zuzulassen. Bislang ist HVO (Hydrotreated Vegetable Oils bzw. hydrierte Pflanzenöle) in

Deutschland nur als geringfügige Beimischung zu fossilem Diesel zugelassen, was jedoch für die Erreichung der Klimaschutzziele unzureichend ist und an der Marktnachfrage vorbeigeht.

Der ganze Brief kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst eingesehen werden.

Tankstellen

Informiert der Arbeitgeber umfassend und nachweisbar über die Möglichkeit von Betrugsversuchen mit Gutscheinen, haftet auch der Arbeitnehmer

Das Arbeitsgericht Münster hätte über die Schadenersatzforderung eines Tankstellenbetreibers gegen eine vormalige Mitarbeiterin entscheiden müssen. Hintergrund für die Auseinandersetzung war die Freigabe von insgesamt 29 Gutscheincodes mit einem Gesamtwert von 2.900 Euro durch die Mitarbeiterin zugunsten eines Anrufers, der sich als Mitarbeiter einer Wartungsfirma ausgab.

Der Tankstellenbetreiber hatte seine Mitarbeiter auf solche Betrugsversuche hingewiesen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass aufgrund einer telefonischen Kontaktaufnahme, gleich durch wen sie erfolgten, keinerlei Gutscheincodes ausgegeben werden. Das Kassensystem an der Tankstelle war darüber hinaus so programmiert, dass ein Mitarbeiter, der einen Gutscheincode erstellen wollte, bestätigen musste, dass er nicht aufgrund eines Anrufes tätig wird.

An die Anwältin der Mitarbeiterin gewandt, machte die zuständige RichterIn des Arbeitsgerichts (AG) Münster deutlich, dass die insgesamt 29-malige Bestätigung, nicht aufgrund eines Telefonanrufes tätig zu werden, obwohl man aktuell den Telefonhörer am Ohr habe, ihr völlig unver-

stänglich sei. Es könne deshalb, so die RichterIn, keinen Zweifel daran geben, dass die Arbeitnehmerin für diese Vorgehensweise und den dabei eingetretenen Schaden vollumfänglich haften müsse. Haftungserleichterungen, wie sich sonst unter Umständen Arbeitnehmern zu gewähren sind, könnten in einem solchen Fall nicht greifen. Da die Parteien sich nach diesem eindeutigen Hinweis des Gerichtes vergleichsweise geeinigt haben, musste das Gericht am Ende den Rechtstreit nicht entscheiden.

Neuerlich wird aber deutlich, wie wichtig eine umfassende und nachweisbare Information der Arbeitnehmer, die an der Kasse einer Tankstelle tätig sind, zu den möglichen Betrugsversuchen und die richtige Reaktion hierauf ist. Ebenso wichtig ist – nicht nur nach der Äußerung der RichterIn des AG Münster – auch eine technische Vorrichtung, die für den Mitarbeiter eine Bestätigung erforderlich macht, nicht aufgrund eines Telefonanrufes einen Gutscheincode zu erzeugen. Sollten diese Informationen nicht ausreichen, einen Mitarbeiter von der Weitergabe von Gutscheincodes an einen Betrüger abzuhalten, haftet jedenfalls der Tankstellenbetreiber nicht alleine für den so eingetretenen Schaden.

Personalwechsel bei Shell

Mitten in den Vorbereitungen auf das neue Vertragssystem für Pachtstationen MBA (Beyond) findet bei Shell ein wichtiger Personalwechsel stand. Matthias Volpp hört als National Mobility Manager Germany

auf. Sein Nachfolger in Bezug auf das neue Betreibermodell für Straßentankstellen wird zum 1. Februar 2023 Jan Reichel, bisher Shell Mobility Marketing Manager DACH.

Technik & Umweltschutz

Umgang mit HV-Fahrzeugen:

Empfehlungen für die Werkstatt- und Schutzausrüstung

Das Referat Werkstatttechnik der ZDK-Abteilung Werkstätten und Technik hat aufgrund vermehrter Fragen Empfehlungen für die Werkstatt- und Schutzausrüstung beim Umgang mit HV-Fahrzeugen erarbeitet. Diese Empfehlungen, die in Form einer Excel-Datei zusammengefasst wurden, sollen Kfz-Werkstätten bei der Auswahl der Werkstatt- und Schutzausrüstung unterstützen. Die Excel-Datei enthält eine Auflistung von Ausrüstungsgegenständen in Abhängigkeit von den Qualifizierungsstufen

nach der DGUV Information 209-093 für Werkstätten und deren Mitarbeiter für den Umgang und die Arbeiten an HV-Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge und Nutzfahrzeuge); sie wurde in Abstimmung und unter Mitwirkung von Vertretern des Sachgebiets Fahrzeugbau, -antriebssysteme, Instandhaltung im Fachbereich Holz und Metall der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) erarbeitet.

Sie finden die Excel-Datei zum Download unter www.kfz-bw.de/hv.

Technik & Umweltschutz

Reparatur von Leichtmetallfelgen ablehnen!

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 1/2023 vom 5. Dezember 2022 wurde die „Richtlinie zur Aufbereitung von Leichtmetallrädern für Personenkraftwagen“ veröffentlicht. Mit dieser Richtlinie wird u. a. gere-



gelt, dass die Aufbereitung von beschädigten Leichtmetallrädern für Fahrzeuge der Klasse M1 (Pkw) mit Eingriffen in das Materialgefüge, Wärmebehandlungen oder Rückverformungen grundsätzlich abzulehnen ist.

Weiterhin sind in der Richtlinie technische Einschränkungen (u. a. ma-

ximale Beschädigungstiefe im Grundmetall) festgelegt, die anzuwenden sind, es sei denn, dass die zuständigen Fahrzeug- oder Radhersteller im Einzelfall Ausnahmen erlauben.

Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie, die im Sonderausschuss „Räder und Reifen“ des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik erarbeitet wurden, sind bereits seit dem Jahr 2004 als aktueller Stand der Technik bekannt. Die Reparatur beschädigter Leichtmetallräder wurde u. a. in der ZDK-Broschüre „Reifen – Aktuelle Informationen für den Kfz-Betrieb zum Themenschwerpunkt Reifen“ (Stand Dezember 2013, 6. überarbeitete Auflage) im Kapitel 8.6 thematisiert. Insofern empfehlen wir den Kfz-Werkstätten weiterhin, beschädigte Leichtmetallräder nicht aufzubereiten oder zu reparieren, wenn damit Eingriffe in das Materialgefüge, Wärmebehandlungen oder Rückverformungen erfolgen sollen.

Sollten Kfz-Werkstätten die Aufbereitung von Leichtmetallrädern durch Vertragspartner im Kundenauftrag ausführen lassen, sollten sie sich von dem entsprechenden Vertragspartner rechtsverbindlich bestätigen lassen, dass die in Auftrag gegebene Aufarbeitung ausschließlich auf Basis und unter Beachtung sowie Einhaltung der oben erwähnten Richtlinie durchgeführt wird. Dies ist aus sicherheitstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Über TEMI Plus ist unter § 29 StVZO / EG-Richtlinie die „Richtlinie zur Aufbereitung von Leichtmetallrädern für Personenkraftwagen“ abrufbar.

Aktualisierung der Prüfmittelübersicht / Hinweise zur Kalibrierung

Bei der technischen Fahrzeugüberwachung müssen Prüfmittel, die im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten (AU/AUK, SP, GAP etc.) eingesetzt werden, in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Hierzu muss zwischen den unterschiedlichen Prüfungen wie Eichung, Stückprüfung, Erstkalibrierung, wiederkehrende Kalibrierung und Funktionskontrolle unterschieden werden.

Die Anlage VIII d der StVZO zeigt auf, welche Prüfmittel bei welcher Anerkennung benötigt werden. In der Übersicht der Prüfmittel, die diesem Monatsdienst als Anhang beigefügt ist, haben wir die wichtigsten Mess- und Prüfmittel übersichtlich dargestellt.

Aufgrund von Anpassungen in den rechtlichen Vorgaben, bspw. hinsichtlich der Verlängerung der Kalibrierfrist bei Lehren und Messschiebern von bisher 24 Monaten auf jetzt neu 36 Monate oder der Integration der Stückprüfung bei Bremsprüfständen in die Kalibrierung, ist eine Aktualisierung der Prüfmittelübersicht notwendig geworden. Anbei veröffentlichen wir die aktualisierte Übersicht mit Stand vom 24. Januar 2023.

Wichtig: Jede Kalibrierung darf nur durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor durchgeführt werden, welches das Logo der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) verwenden darf. Bei einer Beauftragung der Kalibrierung muss auf diesen Umstand geachtet werden. Kalibrierscheine, die von akkreditierten Kalibrierlaboren außerhalb Deutschlands ausgestellt werden, sind gleichwertig, sofern das Akkreditierungssymbol der im Sitzstaat zuständigen Akkreditierungs-

stelle vorhanden ist. Dies ist im Einzelfall vorab zu prüfen. Hierfür stehen die Kfz-Innungen und die Verbandorganisation gerne zur Verfügung.

Bei der Beauftragung der Kalibrierung sollte die anerkannte Werkstatt also darauf achten, dass

- als Nachweis ein Kalibrierschein mit DAkkS-Symbol (Registrierungsnummer „D-K-...“) vorgelegt wird und
- der Kalibrierschein eine Konformitätsaussage enthält.

Der Text einer Beauftragung könnte z. B. lauten:

„Hiermit beauftragen wir das Kalibrierlabor/den Dienstleister mit einer akkreditierten Kalibrierung, welche durch einen Kalibrierschein mit DAkkS-Symbol nachgewiesen werden muss. Dieser muss in jedem Fall auch eine Konformitätsaussage enthalten, der die vom Gesetzgeber festgelegten technischen Spezifikationen zur Entscheidungsregel zugrunde gelegt wird.“

Der aufgeführte Hinweis zur Beauftragung einer Kalibrierung kann ebenfalls in dem FAQ-Katalog in der QMDokumentation in AÜK Plus eingesehen werden. In der QM-Dokumentation kann ebenfalls in der Rubrik Arbeitsanweisungen (AWS) eine Liste aller im QM-System zugelassenen Kalibrierlabore „6.2-1 Zugelassene Kalibrierlabore für Mess- und Prüfeinrichtungen“ eingesehen werden.

Die aktualisierte Übersicht der Prüfmittel zur technischen Fahrzeugüberwachung AU/AUK/SP/GAP kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Recht & Steuern

Probefahrt:

Unterschlagung des Fahrzeugs durch vermeintlichen Kaufinteressenten

Bekanntlich ist der gutgläubige Erwerb eines Fahrzeugs ausgeschlossen, wenn dem Eigentümer die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist. Letzteres ist dann der Fall, wenn der Eigentümer den Besitz an der Sache „unfreiwillig“ verliert. Zwischenzeitlich hat der Bundesgerichtshof (BGH, Az.: V ZR 8/19) für den Fall, dass ein Autohändler einem vermeintlichen Kaufinteressenten ein Fahrzeug samt Schlüssel zu einer unbegleiteten Probefahrt auf öffentlichen Straßen überlässt, entschieden, dass der Autohändler dem vermeintlichen Kaufinteressenten in diesem Falle in der Regel die tatsächliche Sachherrschaft über das Fahrzeug überträgt und seinen Besitz damit „freiwillig“ aufgibt, so dass ein Dritter das unterschlagene Fahrzeug rechtmäßig erwerben kann, sofern dieser beim Erwerb in gutem Glauben war.

Das Erstellen von Kopien der Ausweisdokumente und die Angabe einer Mobilfunknummer des vermeintlichen Kaufinteressenten verhindern weder einen Besitzverlust des Autohändlers noch schützen sie ihn vor einem gutgläubigen Erwerb des unterschlagenen Fahrzeugs durch einen Dritten. Schutz vor einem rechtmäßigen Weiterverkauf bieten nach der BGH-Rechtsprechung nur das begleitete Fahren (hier gilt es allerdings mögliche Gefahren für die Begleitperson abzuwägen) oder das (temporäre) Tracking des Fahrzeugs (auf das der Kaufinteressent aus Datenschutzgründen hinzuweisen ist).

In seinem Urteil hat sich das Oberlandesgericht (OLG, Az.: 7 U 974/21) Celle nunmehr mit der Frage befasst, ob der Autohändler eine freiwillige Besitzaufgabe – trotz Aushändigung des Fahrzeugs samt Schlüssel – verhindern kann, wenn er das Fahrzeug zu Ortungszwecken mit zwei SIM-Karten ausstattet.

Streitentscheidend war außerdem die Frage, ob der spätere Käufer beim Erwerb des unterschlagenen Fahrzeugs in gutem Glauben war.

Zusammenfassung:

1. Die Überlassung eines Fahrzeugs an einen (vermeintlichen) Kaufinteressenten für eine unbegleitete Probefahrt auf öffentlichen Straßen für eine Dauer von einer Stunde, führt nur zu einer sog. „Besitzlockerung“ und nicht zu einem „freiwilligen Besitzverlust“, wenn das Fahrzeug durch technische Vorrichtungen, die einer Begleitung vergleichbar sind, gesichert wird.
2. Der Einbau von zwei SIM-Karten in das Probefahrzeug ist einer Begleitung jedenfalls dann nicht vergleichbar, wenn dem Eigentümer hierdurch keine eigene Überwachung / Ortung ermöglicht wird, sondern nur der Polizei mit Unterstützung der Fahrzeugherstellerin. Ob die bloße Ortungsmöglichkeit überhaupt einer Begleitung vergleichbar sein kann, ließ das OLG Celle offen.
3. Schutz vor einem rechtmäßigen Weiterverkauf soll nach der BGH-Rechtsprechung neben dem begleiteten Fahren auch das (temporäre)

Tracking des Fahrzeugs bieten. Unklar ist nach wie vor, welche konkreten Anforderungen ein solches Tracking erfüllen muss, damit sich Autohändler für den Fall wirksam schützen können, dass ein vermeintlicher Kaufinteressent das ihm zu einer unbegleiteten Probefahrt überlassene Fahrzeug weiterverkauft und ein Dritter an diesem gutgläubig Eigentum erwirbt.

4. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Käufer wegen entsprechender Verdachtsmomente zu Nachforschungen verpflichtet war und deren Vornahme grob fahrlässig unterlassen hat, spielt die Qualität der Fälschungen eine entscheidende Rolle. Wurden dem Käufer professionelle Fälschungen der Fahrzeugpapiere auf echten (Blanko-)Dokumenten übergeben, bei denen der Name des Verkäufers mit den Eintragungen in den Fahrzeugpapieren übereinstimmt und hat sich der Käufer außerdem von der Identität des Verkäufers mittels Vorlage des Personalausweises überzeugt (wobei kleinere, auffällige Abweichungen ggf. plausibel erklärt wurden) liegt es nahe, dass der Käufer nicht grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Bei einem Privatverkauf, bei dem der Veräußerer in der Zulassungsbescheinigung Teil II eingetragen sein muss, spielen Abweichungen bei den Adressdaten, den Unterschriften oder der angegebenen Fahrzeugausstattung in der Regel keine Rolle, wenn der Käufer keine Zweifel an der Identität des Verkäufers haben musste. Unvollständigkeiten oder unübliche Passagen in den Dokumenten sind sogar gänzlich ungeeignet, einen Verdacht gegen die Eigentümerstellung zu begründen.
6. Das Verlangen nach Barzahlung spielt beim Gebrauchtwagenkauf dann keine Rolle, wenn sich der Kaufpreis in einer üblichen Größenordnung bewegt.
7. Der Käufer handelt auch dann nicht grob fahrlässig, wenn der Verkäufer die fehlende Übergabe des Zweitschlüssels plausibel erklären kann.



Recht & Steuern

Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen eines Arbeitnehmers

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich am 20. Dezember 2022 in gleich zwei Urteilen zur Behandlung von Urlaubsansprüchen bei Langzeiterkrankung sowie gleichzeitig zur Anwendbarkeit von Verjährungsregeln geäußert und im Einzelnen folgende Entscheidungen getroffen:

1. Urteil zu Verfall von Urlaub bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit (Az. 9 AZR 245/19)

Urlaub bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit erlischt nur dann nach Ablauf eines Übertragungszeitraums von 15 Monaten, wenn der Arbeitgeber zuvor seinen Hinweis- und Mitwirkungsobliegenheiten in ausreichendem Maß nachgekommen ist.

Ist der Arbeitnehmer seit Beginn des Urlaubsjahres durchgehend bis zum 31. März des zweiten auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert war, seinen Urlaub anzutreten, komme es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber seinen Mitwirkungsobliegenheiten nachgekommen sei. Denn auch die Erfüllung dieser Obliegenheit hätte nicht zur Inanspruchnahme des Urlaubs beitragen können.

Anders sei es in dem Fall, in dem der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr tatsächlich gearbeitet habe, bevor er voll erwerbsgemindert oder krankheitsbedingt arbeitsunfähig geworden sei. Hier setzte die Begrenzung des Urlaubsanspruchs regelmäßig voraus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit in die Lage versetzt habe, seinen Urlaub tatsächlich zu nehmen.

2. Urteil zur Verjährung von Urlaubsansprüchen

(Az. 9 AZR 266/20)

Das BAG hat entschieden, dass die gesetzlichen Verjährungsvorschriften des BGB zwar auch auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung finden, der Beginn der Verjährungsfrist aber erst am Ende des Jahres der Belehrung des Arbeitgebers über den konkreten Urlaubsanspruch und über die Verfallfristen startet.

3. Bewertung und Folgen beider Entscheidungen

Wir teilen die Rechtsansicht der Bundesvereinigung der Deutschen

Arbeitgeberverbände (BDA), dass aus der Pressemitteilung wohl der Schluss gezogen werden kann, dass keine Hinweispflicht des Arbeitgebers gegeben ist, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten



Urlaubsjahres arbeitsunfähig ist. Dagegen muss in Anwendung der aktuellen BAG-Urteile künftig unbedingt im Jahr des Eintritts der Erkrankung ein entsprechender Hinweis an den betreffenden Arbeitnehmer erfolgen. Nur dann verfällt der Urlaub 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres, in dem der Arbeitnehmer erkrankt ist. Es ist durchaus positiv zu beurteilen, dass das BAG mit dem Urteil grundsätzlich an der 15-Monatsfrist bei Langzeiterkrankungen festhält. Nach Rückkehr des Arbeitnehmers ist dieser aber unbedingt auf noch nicht verfallenen Urlaub hinzuweisen.

Ebenso teilen wir die von der BDA aus der Pressemitteilung gewonnene Rechtsansicht, dass bei der Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs durch einen Arbeitnehmer der Beginn Verjährung eben nicht von einem entsprechenden Hinweis des Arbeitgebers abhängt – also anders als beim Urlaubsanspruch selbst.

Schließlich unterstreichen beide Entscheidungen nachdrücklich, wie wichtig der Hinweis des Arbeitgebers auf die Urlaubsinanspruchnahme ist. Diese vom EuGH erfundene Hinweispflicht ist zwar diskussionswürdig.

Aufgrund ihrer Bedeutung sollte man sie dennoch in der personalpolitischen Praxis immer beachten.

Die Pflicht zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises wurde durch den automatisierten Abruf der Versicherungsnummer abgelöst

Der Sozialversicherungsausweis wurde zum 1. Januar 2023 durch den neuen, elektronisch vom Arbeitgeber abzurufenden Versicherungsnummernachweis abgelöst. Er wird zum Beispiel beim Arbeitgeberwechsel zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer oder wenn eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wird, benötigt. Beschäftigte sind allerdings seit 1. Januar 2023 nicht mehr verpflichtet, ihrem Arbeitgeber einen Versicherungsnummernachweis vorzulegen. Hintergrund hierfür ist der automatisierte Abruf der Versicherungsnummer seitens der Arbeitgeber bei der Datenstelle der Rentenversicherung. Ein Muster des neuen Versicherungsnummernachweises kann auf www.kfzbw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Die neuen Versicherungsnummernachweise werden seit dem 2. Januar 2023 durch die Datenstelle der Rentenversicherung für jede Person bei der Vergabe einer Versicherungsnummer ausgestellt. Ändern sich die Angaben zur Person bzw. die Versicherungsnummer, dann erfolgt ebenfalls von Amts wegen eine Neuausstellung des Versicherungsnummernachweises.

Auch nach Verlust oder Zerstörung dieses Versicherungsnummernachweises kann eine Neuausstellung eines solchen Versicherungsnummernachweises beantragt werden. Dies kann bei der Einzugsstelle (gesetzliche Krankenkasse), beim Rentenversicherungsträger oder über den Online-Service der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen werden.

Recht & Steuern

Reduziertes Werkunternehmerpfandrecht bei mangelhaft erbrachter Werkleistung an Pkw

Das Werkunternehmerpfandrecht war in der Vergangenheit bereits häufiger Gegenstand von rechtlichen Auseinandersetzungen. In einem Hinweisbeschluss (Az. 21 U 3/22) hat sich das Kammergericht (KG) Berlin mit der Frage befasst, in welchem Umfang der Werkstatt ein Unternehmerpfandrecht zusteht, wenn sie die Werkleistung mangelhaft erbracht hat.

Ein Kunde beauftragte eine Werkstatt mit der Durchführung von mehreren Reparaturarbeiten an seinem Pkw, welche nach zwei Monaten abgeschlossen waren. Der Kunde monierte die Rechnung, weil darin unter anderem Rechnungspositionen für Werkleistungen enthalten waren, welche dieser nicht beauftragt hatte. Er bot dem Werkstattinhaber die Zahlung eines reduzierten Rechnungsbetrages an und forderte im Gegenzug die Übergabe seines Pkw. Die Werkstatt lehnte dies ab und bestand auf Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrages. Um seinen Pkw zurückzuerhalten, zahlte der Kunde den Gesamtrechnungsbetrag unter Vorbehalt der Rückforderung. Der Kunde erstritt beim AG Lichtenberg ein rechtskräftiges Urteil gegen die Werkstatt, wonach diese nicht berechtigt war, die Rückgabe des Pkw gegen Zahlung des vom Kunden angebotenen, reduzierten Rechnungsbetrages zu verweigern. Daraufhin forderte der Kunde von der Werkstatt Nutzungsersatz für die Zeit, in welcher er sein Fahrzeug nicht nutzen konnte. Diesen klagte er erfolglos vor dem Landgericht Berlin ein.

Das KG Berlin wies darauf hin, dass dem Kunden kein Anspruch auf Nutzungsersatz zusteht. Daraufhin nahm der Kunde die Berufung zurück. Das KG Berlin gelangte zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches wegen Verzugs nicht vorliegen, weil sich die Werkstatt nicht im Verzug mit der Rückgabe des PKW befunden hatte. Die Werkstatt kann sich gegenüber dem Herausgabeverlangen des Kunden zwar nicht auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 320 Abs. 1 BGB) berufen, jedoch im Wege des Zurückbehaltungsrechts (§ 273 Abs. 1 BGB) auf sein Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB).

Das KG wies darauf hin, dass der Kunde den Rückgabeanspruch nicht durchsetzen konnte, weil die Werkstatt ein Pfandrecht an dem PKW erworben hatte, das er im Wege des Zurückbehaltungsrechts geltend machen konnte. Dieses Zurückbehaltungsrecht hätte der Kunde nur durch eine Zahlung in Höhe des vom Pfandrecht umfassten Vergütungsanteils oder durch das Angebot einer Sicherheitsleistung ablösen können. Weil der Kunde aber lediglich einen geringeren Betrag zur Zahlung angeboten hatte, bestand das Zurückbehaltungsrecht fort und verhinderte, dass die Werkstatt mit der Rückgabe des Pkw in Verzug geriet.

Fazit:

1. Fordert der Kunde sein Auto von der Werkstatt nach durchgeführter Reparatur zurück, kann sich die Werkstatt für ihre noch offene Vergütung auf ihr Werkunternehmerpfandrecht berufen.
2. Stellt sich die erbrachte Werkleistung als mangelhaft heraus, umfasst das Werkunternehmerpfandrecht nicht den Betrag des Vergütungsanteils, welcher auf die mangelhafte Leistung entfällt. Das heißt, die Höhe des durch Werkunternehmerpfandrecht zu sichernden Werklohns beläuft sich bei mangelhafter Leistung auf die Vergütung, die auf die mangelfrei erbrachten Teilleistungen entfällt.
3. Es obliegt dem Kunden, die Höhe dieses Anteils korrekt zu bemessen und es obliegt der Werkstatt, den so bemessenen Anteil als angemessen zu akzeptieren oder nicht; im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird das Gericht diese Frage zu entscheiden haben (auch die Frage, was bei einer geringfügigen Abweichung von der eigentlich korrekten Höhe des Anteils geschieht).
4. Die Höhe der Kosten der Mangelbeseitigung spielen für die Ermittlung des Werklohns, den das Unternehmerpfandrecht umfasst, keine Rolle.

Aktuell

E-Fuels:

Jens Gieseke, MdEP und Detlef Peter Grün bei den Autodoktoren

In rund einem halben Jahr sind die Autodoktoren viele tausend Kilometer mit ihrem ganz normalen Golf mit dem E-Fuel-Kraftstoff gefahren. Dieser wird klimaneutral hergestellt. Er bietet zudem die Chance, nicht nur das bisherige Tankstellennetz, sondern auch die auf den Straßen befindlichen Autos mit Verbrennungsmotor weiternutzen zu können. In der aktuellen Folge der Autodoktoren, die es auf YouTube kostenfrei zu se-

hen gibt, sind Jens Gieseke, stellvertretender Vorsitzender des EU-Verkehrsausschusses, und Bundesinnungsmeister Detlef Peter Grün zu Gast. Beim Werkstattbesuch kommt natürlich auch der Blick auf die Fahrzeugtechnik nicht zu kurz. Unter anderem wird erklärt, ob die modernen E-Fuel-Kraftstoffe Verkokungen lindern oder vielleicht sogar verhindern können. <https://youtu.be/m9NQh7yZ9EE>